

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.09.1996

Geschäftszahl

94/15/0079

Rechtssatz

Die Planungstätigkeit in Fachgebieten, für die Ziviltechnikerbefugnisse verliehen werden, ist dem Kernbereich einer üblichen Ziviltechnikertätigkeit zugeordnet. Jedoch unterscheidet sich die planende Tätigkeit von Innenarchitekten und Raumgestaltern von der eines Architekten als Ziviltechniker dem Inhalt nach ganz erheblich und stellt sohin keine einem Ziviltechniker ähnliche Tätigkeit dar (Hinweis E 8.6.1982, 82/14/0048, 0063).